



Präsident

Landestierärztekammer Thüringen · Thälmannstr. 1/3 · 99085 Erfurt

An
die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates des
Freistaates Thüringen

Nachrichtlich an:

Fraktionsvorsitzenden der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien;
Staatssekretär für Medien und Bevollmächtigter des Freistaates Thüringen beim Bund;
Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder;
Thüringer Abgeordnete des Bundestages;
Presseverteiler.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Lothar Hoffmann

Kontakt

Telefon: 0361 64 4387-94
Telefax: 0361 64 4387-95

hoffmann@ltk.de
www.ltk.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Irrsinn bitte stoppen! Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der
Ferkelkastration durch Laien darf nicht Recht werden.**

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Erfurt, 26. Juni 2019

laut Zeitplan der Bundesregierung soll ein Entwurf der „Verordnung zur
Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch
sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung –
FerkBetSachkV)“ am 09.08.2019 dem Bundesrat zugeleitet werden.

**Es ist unbegreiflich! Mit der Entscheidung, hat sich die Bundesregierung gegen den
im Grundgesetz verankerten Tierschutz und gegen den Umweltschutz
entschieden.**

Wir möchten Sie dringend bitten, sich gegen den Verordnungsentwurf
auszusprechen, denn

- 1.) es gibt Möglichkeiten, den Ebergeruch ohne eine Amputation der Hoden zu unterbinden, so dass auch jedes männliche Ferkel körperlich unversehrt aufwachsen kann;
- 2.) die Zielsetzung, Tiere zukünftig durch Laien unter Vollnarkose zu setzen und kastrieren zu lassen, ist eine deutliche Entscheidung des Gesetzgebers gegen Tierwohl, Tierschutz und Umweltschutz;
- 3.) Tierärzte, die das Isofluran an Landwirte abgeben sollen, werden durch die Verordnung in einen schwerwiegenden rechtlichen Konflikt mit der Arzneimittelgesetzgebung gebracht.

Bitte stoppen Sie diesen Irrsinn!

Landestierärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Thälmannstr. 1/3
99085 Erfurt

Tel. Sprechzeiten

Mo, Di, Do 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Mo – Do 08.00 – 16.00 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Geschäftskonto

apoBank Thüringen
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE87 3006 0601 0003 3313 18

Hintergrund

Trotz Alternativen zur chirurgischen Saugferkelkastration wie der Impfung gegen den Ebergeruch oder der Ebermast, soll mit der FerkBetSachkV ermöglicht werden, dass **Landwirte oder angeleitetes Personal auch künftig Ferkel kastrieren – und zwar unter Vollnarkose**. Diese hochkomplexe Tätigkeit, die



bislang aus gutem Grund dem Tierarzt vorbehalten war, soll medizinischen Laien an einem einzigen Tag vermittelt werden. Als Narkosegas soll ausschließlich Isofluran durch die Sachkundigen verwendet werden, das, wenn es entweicht, **extrem schädlich für die Ozonschicht und für die Gesundheit der Anwender** ist. Isofluran erzeugt eine Bewusstlosigkeit ohne selbst eine schmerzstillende Wirkung zu besitzen. Damit die Ferkel den Amputationsschmerz unmittelbar nach der Kastration nicht spüren, muss ihnen mindestens 20 Minuten vor der Narkose zusätzlich ein schmerzstillendes Mittel in die Muskulatur gespritzt werden. Wir befürchten, dass die Prozedur, die nach bisherigen Untersuchungen nur bei 78 % der Tiere zu einer ausreichenden Schmerzausschaltung führte, in vielen Fällen nicht richtig durchgeführt wird, sei es aus Zeitdruck, weil die Masken und Mengen nicht für jedes Ferkel passen oder weil kranke Tiere narkotisiert werden. Bei Narkosezwischenfällen ist kein Tierarzt da, um einzugreifen. **In der Folge werden viele Ferkel ohne wirksame Betäubung kastriert oder überleben die Narkose nicht. Zudem bringt die Änderung des Tierschutzrechtes durch die FerkBetSachkV den Isofluran-abgebenden Tierarzt in einen schwerwiegenden rechtlichen Konflikt mit der Arzneimittelgesetzgebung.** Die Festlegung der Isoflurandosierung für das einzelne Ferkel kann der Tierarzt nicht im Voraus vornehmen, sondern nur während der Narkose. Die Fachinformation für Isofluran enthält keine Informationen, die eine Berechnung der benötigten Arzneimittelmenge anhand des Körpergewichts, so wie bei den meisten anderen Arzneimitteln, zulässt. Der Tierarzt kann folglich zum Zeitpunkt der Arzneimittelabgabe dem Tierhalter keine eindeutige Behandlungsanweisung mitteilen und auch den Anwendungs- und Abgabe-Beleg nicht korrekt ausfüllen, vgl. § 13 TÄHAV. Eine Kontrolle des Behandlungserfolges kann nur während der Narkose erfolgen. Ist das Tier wieder bei Bewusstsein, kann nicht mehr geprüft werden, ob die Betäubung ausreichend war, um eine Schmerzausschaltung zu erreichen. Der Tierhalter darf ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung anwenden (vgl. § 58 Abs. 1 AMG); fehlt diese, darf die Anwendung nicht erfolgen. Nach unserem Kenntnisstand sind die verfügbaren Inhalationsgeräte nicht in der Lage, die einem Ferkel verabreichte Isofluranmenge zu messen. Selbst wenn der Tierarzt eine eindeutige Menge an Isofluran für ein einzelnes Ferkel verordnen würde, könnte der Tierhalter diese Menge nicht bestimmen und verabreichen. Ist der Tierarzt bei einer Isoflurannarkose, die vom Tierhalter durchgeführt wird, nicht anwesend, können sowohl Tierarzt als auch Tierhalter die betreffenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften nicht einhalten. Dies ist offenkundig und folglich durch die Überwachungsbehörden zu ahnden. Tierarzt, Tierhalter und Behörden geraten folglich in eine inakzeptable Situation, in der Tierschutzrecht und Arzneimittelrecht für die Narkose bei der Ferkelkastration sich gegenseitig ausschließende Regelungen schaffen.

Eine ausführliche Stellungnahme der Bundestierärztekammer ist hier zu finden: https://www.bundestieraerztekammer.de/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Hoffmann
Präsident